

Anwaltspraxis

Neuregelungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 – Teil 2

Hiermit wird der Beitrag des Autors aus ANA 2017, 53, mit Erläuterungen von weiteren Änderungen bei der Bildungsmigration und im Bereich der Arbeitsmigration fortgesetzt. Es wird ein dritter Teil folgen, der sich mit der Umsetzung der REST-RL (RL 2016/801/EU) im Bereich der Arbeitsmigration, der Umsetzung der Saisonarbeiter-RL (RL 2014/36/EU) und den übrigen Neuregelungen in Kapitel 2, Abschnitt 4 Aufenthaltsgesetz beschäftigt.

Von RA und FA für Migrationsrecht
Christoph von Planta, Berlin

Neben den im ersten Teil beschriebenen Änderungen im Bereich der Studienmigration hat der Gesetzgeber im Bereich der Bildungsmigration weitere beachtenswerte Änderungen im 3. Abschnitt des AufenthG vorgenommen.

Sprachkurse / Schulbesuch

Die Regelungen zu Sprachkursen und zum Schulbesuch finden sich jetzt in einer eigenen Vorschrift (§ 16b AufenthG).

Zweckwechsel nach Sprachkurs

Hervorzuheben ist hier, dass durch den Verweis in § 16b Abs. 4 S. 1 AufenthG auf § 16 Abs. 4 S. 1 AufenthG nach „erfolgreichem Abschluss“ eines Sprachkurses bzw. einer schulischen Ausbildung jetzt der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis zu jedem anderen Zweck möglich ist. Damit kann nun jedem angestrebten Aufenthaltswitz ein Deutschkurs vorgeschaltet werden, bspw. einer Beschäftigung (§§ 18, 19a AufenthG), einer Ausbildung (§ 17 AufenthG) oder einer Berufsanpassungsmaßnahme (§ 17a AufenthG). Die Regelung wird aber auch zum Erwerb einfacher Deutschkenntnisse (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) im Vorfeld zum Ehegattennachzug nutzbar gemacht werden können. Nachteilig beim Einstieg in einen anderen Aufenthaltswitz über einen Sprachkurs ist allerdings, dass Erwerbstätigkeit während des Spracherwerbs nicht gestattet ist.

Wann ist ein Sprachkurs erfolgreich?

Wann ein „erfolgreicher Abschluss“ eines Sprachkurses vorliegt, ist allerdings unklar. Willkürlich wird bspw. in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin (VAB) ein erfolgreicher Abschluss eines Intensivsprachkurses nur dann angenommen, wenn nach 6 Monaten das Sprachniveau B1 bzw. nach 12 Monaten das Niveau B2 erreicht worden ist. Richtigerweise kann sich die Frage des Erfolgs in diesem Sinne aber allein danach richten, welches Spracherfordernis für einen möglichen Anschlusszweck benötigt wird und ob dieses Ziel innerhalb der im Aufenthaltstitel zum Sprachkursbesuch eingeräumten Zeit erreicht wurde. Ist dies der Fall, war der Sprachkurs erfolgreich.

Plausibilität eines Anschlusszwecks

Wird bei der Beantragung eines nationalen Visums zum Zweck eines Sprachkurses ein Anschlussaufenthalt beabsichtigt, prüft die Auslandsvertretung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung im Visumsverfahren nicht mehr, ob der Antragsteller nach Beendigung des Sprachkurses bereit ist, in sein Heimatland zurückzukehren. Ggf. ist in diesem Fall allerdings der Anschlusszweck plausibel darzulegen. Hier ist künftig mit einer intensiven Missbrauchsprüfung durch die Auslandsvertretung und die beteiligte ABH zu rechnen.

Zweckwechsel nach Ausbildung

Auch § 17 Abs. 1 S. 3 AufenthG verweist auf § 16 Abs. 4 S. 1, 3 AufenthG. Nach erfolgreichem Abschluss einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung kann jetzt neben der bisher schon möglichen Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz (§ 17 Abs. 3 AufenthG) oder dem Übergang in eine der Ausbildung angemessene Beschäftigung ein Zweckwechsel in jeden anderen Aufenthaltstitel erfolgen.

Studienbezogene Praktika EU

Neu ist in Umsetzung von Art. 13 REST-RL schließlich die Anspruchsnorm des § 17b AufenthG, die die Voraussetzungen studienbezogener Praktika von Drittstaatsangehörigen regelt, die aktuell in einem Drittstaat studieren bzw. dort in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt haben. Entsprechende Praktika sind ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich (§ 15 Nr. 1 BeschV).

Standpunkt

Brechen bei uns jetzt auch die Dämme?

Vor kurzer Zeit fand im US-amerikanischen Senat die Anhörung der vorgeschlagenen neuen CIA-Direktorin statt. Da sie nach dem 11. September 2011 eine „black site“ in Thailand geleitet hatte, kamen die Folterungen durch US-Behörden wieder hoch und die amerikanische Öffentlichkeit war sich (jetzt) einig, dieses Kapitel der Geschichte zu verdammen. Und im Vereinigten Königreich wurden zwei Familien gerade 1/2 Million bzw. 2,2 Millionen Pfund als Entschädigung dafür gezahlt, dass sich der britische Geheimdienst an deren Verbringung in ein Folterlager beteiligt hatte. Verbunden mit einer offiziellen Entschuldigung der Premierministerin der Regierung Ihrer Majestät.

Und bei uns? Hier passiert gerade dies: Ein Tunesier, augenscheinlich an einer schlimmen Terrorat beteiligt, war ausgewiesen worden. Das VG Frankfurt stoppte dessen Abschiebung, weil die tunesischen Behörden nicht zusichern wollten, dass die Todesstrafe nicht verhängt wird. Das passte dem hessischen Innenminister aber nicht. Er erließ nach dem „Bauchladenprinzip“ zusätzlich eine „Abschiebungsanordnung“, gegen die man sich nur beim Bundesverwaltungsgericht und ggf. beim Bundesverfassungsgericht wehren kann: Obwohl durch tunesisches Gesetz für Terrorismustaten die Todesstrafe neu eingeführt worden ist, gäbe es ja seit längerer Zeit ein Moratorium bei deren Vollstreckung. Gerade das hatte dem VG Frankfurt aber nicht ausgereicht. Ein Moratorium kann jederzeit zurückgenommen werden.

Es reichte aber, man mag es kaum glauben, sowohl Bundesverwaltungsgericht als auch Bundesverfassungsgericht: Auch die Tatsache, dass die Umwandlung von Todesstrafen in lebenslange Haftstrafen durch den dortigen Präsidenten geschieht und dieser unter Nennung des Namens dieses Tunesiers hatte verlaublich lassen, dass Terrorverfahren von der Amnestie nicht erfasst seien, soll die Abschiebung nicht hindern. Das Moratorium sei ein Moratorium, basta.

In dem Verfahren beim BVerwG gab es noch eine Vielzahl weiterer Merkwürdigkeiten, über die an anderer Stelle zu berichten sein wird: Das Land Hessen erhielt Stellungnahmefristen von zwei Monaten, während die Anwältin binnen weniger Tage Stellung nehmen sollte. Am 26.3.2018 um 7.47 Uhr (!) übertrug das BVerwG per Telefax nur den Tenor seines negativen Beschlusses an die Anwältin. Bereits vier Stunden später sollte der Mann mit einem Privatjet nach Tunesien geflogen werden. Diese Aktion wurde dann vorübergehend vom BVerwG gestoppt. Aber: Wann hat man jemals Behörden so schnell agieren gesehen? Oder waren diese etwa vorab vom BVerwG informiert worden? Dem Mann wurde im Übrigen an diesem Tag ausdrücklich untersagt, seine Anwältin zu informieren.

Es hat wirklich den Anschein, als brächen alle rechtsstaatlichen Dämme, wenn es um „Gefährder“ geht.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Praktika zu Weiterbildungszwecken sind daneben unverändert nach Ermessen nach §§ 16b oder 17 AufenthG i. V. m. § 15 BeschV möglich.

Neuerungen bei der Arbeitsmigration

Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration wurden zum 1.8.2017 mehrere neue Vorschriften in Kapitel 2, Abschnitt 4 des AufenthG eingeführt. Im Folgenden werden zunächst Einzelheiten der umgesetzten ICT-RL (RL 2014/66/EU – Intra Company Transfers) erörtert.

Umsetzung ICT-Richtlinie – Überblick

Entsprechend der Vorgaben der in allen EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks, Irlands und Großbritanniens anwendbaren ICT-RL wurde als neuer Aufenthaltstitel die ICT-Karte (§ 19b AufenthG) eingeführt. Dieser AT ermöglicht den längerfristigen temporären Transfer von Mitarbeitern international tätiger Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, die auch in der EU tätig sind.

Die ICT-RL ist ebenso wie auch die REST-RL (2016/801/EU) geprägt von der Absicht, die Binnenmigration innerhalb der Union zu fördern und zu erleichtern. International tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen soll ermöglicht werden, Arbeitnehmer, die bereits im Besitz einer ICT-Karte eines Mitgliedstaats sind, unter erleichterten Voraussetzungen in Unternehmensteile bzw. Unternehmen der Unternehmensgruppe innerhalb der Union weiter zu entsenden. Um flexible kurzfristige Einsätze von ICTs bei Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten von bis zu 90 innerhalb 180 Tagen zu ermöglichen, wurde ein neues System (Mitteilungsverfahren) aufgenommen (§ 19c AufenthG). Kurzfristig mobile ICTs dürfen danach bei ordnungsgemäßer Durchführung eines solchen Mitteilungsverfahrens ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beschäftigt werden. Soll ein entsprechender Binnentransfer länger als 90 Tage dauern, ist ein Aufenthaltstitel erforderlich. Dann wird eine – in ihrer deutschen Bezeichnung sprachlich verunglückte – „Mobiler-ICT“-Karte (§ 19d AufenthG) erteilt.

ICT-Karte, § 19b AufenthG

Eine ICT-Karte nach § 19b AufenthG wird erteilt (= Rechtsanspruch) für vorübergehende unternehmens- bzw. konzerninterne Transfers von Führungskräften, Spezialisten und Trainees (Legaldefinitionen in § 19b Abs. 2 S. 2 AufenthG) von außerhalb des Gebiets der EU. Die antragsberechtigten Arbeitnehmer, die beim ausländischen Unternehmens- bzw. Konzernteil mindestens 6 Monate vorbeschäftigt gewesen sein müssen, bleiben während der Entsendung

arbeitsvertraglich an ihre Arbeitgeber mit Sitz im Drittstaat gebunden.

Für die Erteilung der ICT-Karte müssen sie einen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrag und/oder ein Abordnungsschreiben des Unternehmens im Drittstaat vorlegen, worin Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und sonstigen Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers nach Deutschland enthalten sind (§ 19b Abs. 5 Nr. 1 AufenthG). Überdies ist eine Rückkehrgarantie zum entsendenden Unternehmen nach Beendigung des Transfers nachzuweisen (Nr. 2). Die ICT-Karte wird Führungskräften und Spezialisten für maximal 3 Jahre und Trainees für maximal 1 Jahr erteilt (§ 19 Abs. 4 S. 1, 2 AufenthG). Eine Verlängerung der Entsendung über diesen Höchstzeitraum hinaus ist nicht möglich. Nach Beendigung des Transfers kann derselben Person erst nach einer sog. „Cool-off-Periode“ von 6 Monaten im entsendenden Unternehmens- bzw. Konzernteil im Drittstaat erneut eine ICT-Karte erteilt werden (§ 19b Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).

Visumverfahren bei ICT-Karte nötig

Die Einreise zum Zweck der Ersterteilung einer ICT-Karte muss aufgrund der Vorgaben in Art. 11 Abs. 2 ICT-RL ausnahmslos über ein Visumverfahren aus dem Drittstaat aus erfolgen (§ 5 Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie § 39 S. 2 AufenthV). Dies gilt auch für den ansonsten durch § 41 Abs. 1 AufenthV privilegierten Personenkreis (§ 41 Abs. 4 AufenthV). Eine Verlängerung einer ICT-Karte kann aber bis zum Maximalzeitraum von drei Jahren im Bundesgebiet beantragt werden (§ 39 S. 1 Nr. 8 AufenthV). Ebenso ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Übergang aus der ICT-Karte in jeden anderen Aufenthaltstitel möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV).

Zustimmung der Bundesagentur (BA)

§ 19b AufenthG wird ergänzt durch die neue Zustimmungsregelung des § 10a BeschV. Die zwingend zu beteiligende BA prüft die Eigenschaft des Antragstellers als Führungskraft, Spezialist oder Trainee sowie die Arbeitsbedingungen des entsandten Arbeitnehmers in Deutschland. Das Arbeitsentgelt des Entsandten darf dabei nicht ungünstiger sein, als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Die Arbeitsbedingungen müssen lediglich denen vergleichbarer entsandter Arbeitnehmer entsprechen. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Daneben werden durch die BA die besonderen Versagungsgründe des § 40 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG geprüft. In der Praxis ist hier zur Verfahrensbeschleunigung die Einholung einer Vorabzustimmung der BA nach § 63 Abs. 3 BeschV sinnvoll.

Mitteilungsverfahren bei kurzfristiger Mobilität (§ 19c AufenthG)

Kurzfristige Einsätze von Inhabern von ICT-Karten anderer Mitgliedstaaten in einem Unternehmens- oder Konzernteil innerhalb der Union sind für einen Zeitraum bis zu maximal 90 innerhalb von 180 Tagen ohne Aufenthaltstitel zulässig, wenn eine rechtzeitige ordnungsgemäße Mitteilung der aufnehmenden deutschen Firma an das BAMF als nationale Kontaktstelle (§ 91g AufenthG) erfolgt, wonach der Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt. Das BAMF leitet diese vollständige Mitteilung an die Ausländerbehörde am Ort des geplanten Aufenthalts weiter. Lehnt diese nicht innerhalb von max. 20 Tagen die kurzfristige Entsendung auf Grundlage des § 19c Abs. 4 AufenthG bzw. wegen Vorliegens eines Ausweisungsinteresses ab, stellt das BAMF dem Inhaber einer ICT-Karte eines anderen Unionsstaates eine deklaratorische Bescheinigung über seine Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität aus (§ 19c Abs. 5 AufenthG).

Eine eventuell negative Entscheidung der deutschen Behörde lässt die ICT-Karte des anderen Mitgliedsstaats unberührt, begründet jedoch die Ausreisepflicht aus Deutschland und verbietet die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit (§ 19c Abs. 4 S. 5 AufenthG).

Ein Familiennachzug zum kurzfristig mobilen ICT- Ausländer ist nicht vorgesehen.

„Mobiler-ICT“-Karte, § 19d AufenthG

Inhabern von ICT-Karten eines Mitgliedstaats, die für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen in einem anderen Unternehmens- bzw. Konzernteil innerhalb der EU eingesetzt werden sollen, wird (= Rechtsanspruch) eine „Mobiler-ICT“-Karte erteilt. Schwerpunkt der Tätigkeit muss dabei zeitlich in dem Mitgliedstaat bleiben, von dem die ursprüngliche ICT-Karte erteilt wurde (§ 19d Abs. 5 AufenthG). Überdies darf die Entsendung in alle Mitgliedstaaten den Gesamtzeitraum von drei Jahren nicht überschreiten (§ 19d Abs. 6 Nr. 1 AufenthG).

Die ICT-Karte des anderen Mitgliedstaats muss bei Antragstellung noch mindestens für die Dauer des Antragsverfahrens gültig sein. Hinsichtlich maßgeblicher Änderungen am ICT-Status des entsandten Arbeitnehmers trifft die aufnehmende inländische Firma eine Pflicht zu unverzüglicher Mitteilung (§ 19d Abs. 7 AufenthG).

Antragstellung im Inland möglich

Im Gegensatz zur ICT-Karte nach § 19b AufenthG kann eine „Mobiler-ICT“-Kar-

te nach der Einreise im Inland beantragt werden (§ 39 Nr. 9 AufenthV). Dies gilt auch für Aufenthaltstitel begleitender Familienangehörigen. Die Antragstellung kann dabei wahlweise bei der zuständigen Ausländerbehörde oder beim BAMF als nationaler Kontaktstelle erfolgen, das den Antrag an die Ausländerbehörde weiterleitet (vgl. AAH-BMI, 1.2.2.2, ANA 2017, 55 – Dok 2856 c).

Fiktionswirkung und Beschäftigungserlaubnis

Wird ein Antrag auf Erteilung der „Mobiler-ICT“-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, gelten Aufenthalt und Beschäftigung des Ausländers für bis zu 90 Tage als erlaubt, solange über den Antrag noch nicht entschieden wurde (§ 19d Abs. 3 AufenthG).

Ablehnungsgründe

Wird der Antrag auf Erteilung einer „Mobiler-ICT“-Karte parallel zu einer Mitteilung nach § 19c Abs. 1 S.1 AufenthG gestellt, wird er abgelehnt (§ 19d Abs. 4 AufenthG). Während eines kurzfristigen ICT-Aufenthalts auf Grundlage des § 19c AufenthG muss ein Antrag auf Erteilung einer „Mobiler-ICT“-Karte mind. 20 Tage vor Ablauf dieses Aufenthaltsrechts gestellt werden, andernfalls wird der Antrag abgelehnt (§ 19d Abs. 4 S. 2 AufenthG). Ebenso ist der Antrag abzulehnen, wenn sich der Ausländer länger im Bundesgebiet aufhalten will als in anderen EU-Mitgliedstaaten (§ 19d Abs. 5 AufenthG). Weitere Ablehnungsgründe nach Ermessen finden sich in § 19d Abs. 6 AufenthG.

Verhältnis der ICT-Regelungen zu bereits existierenden Vorschriften

Im Gegensatz zur REST-RL, die für Forscher die exklusive Anwendbarkeit der in § 20 AufenthG umgesetzten Regelungen vorsieht, lässt die ICT-RL den Mitgliedstaaten Raum für parallel existierende nationale Regelungen. Dementsprechend hat der deutsche Gesetzgeber sämtliche bislang anwendbaren Vorschriften neben den neuen ICT-Regelungen bestehen lassen. Als Folge stellen sich Abgrenzungs- und Anrechnungsprobleme insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, ob eine weitere temporäre Entsendung auf Grundlage nationaler Vorschriften unmittelbar im Anschluss an einen dreijährigen ICT-Aufenthalt erfolgen kann oder ob die Zeiten des ICT-Aufenthalts in diesem Fall entsprechend anzurechnen sind. In der Praxis wird man überdies genau abwägen müssen, welche Vorschrift im Einzelfall am günstigsten für den jeweils beabsichtigten Zweck ist:

– Die Beschäftigung im Rahmen einer Entsendung ist weiterhin nach § 18 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV möglich. Wenn keine innereuropäische Mobilität beabsichtigt ist, wird sich aufgrund der zeitlich unbeschränkten Anwendbarkeit für die durch § 26 Abs. 1 BeschV privilegierten Staatsangehörigen die Anwendung dieser Regelung auch in Zukunft anbieten. Ebenso ist eine Anschlussentsendung nach einem ICT-Aufenthalt auf dieser Grundlage zulässig.

– Ein auf Grundlage nationaler Vorschriften geregelter, zeitlich befristeter Personalaustausch (§ 18 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV) ist im Anschluss an einen ICT-Aufenthalt ebenfalls für weitere drei Jahre zulässig.

– Ungeklärt ist, ob im Falle einer Entsendung im Anschluss an einen ICT-Aufenthalt auf Grundlage des § 18 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV (GATS) die Zeiten eines vorherigen ICT-Aufenthalts anzurechnen sind oder ob auf dieser Grundlage eine weitere dreijährige Entsendung zulässig ist. Weder das Gesetz noch die unverbindlichen Anwendungshinweise des BMI geben hierauf eine Antwort. Unterstellt man die Absicht, dass die zeitlichen Vorgaben der ICT-RL nicht systematisch leerlaufen sollen, werden Aufenthaltszeiten auf Grundlage der ICT-RL hier wohl anzurechnen sein, so dass nur eine insgesamt dreijährige Entsendung in Betracht kommt, bevor eine mindestens sechsmoatige Rückkehr in den entsendenden Unternehmensteil erfolgen muss.

– Ebenso nicht eindeutig geklärt ist das Verhältnis der Trainee-Regelungen in § 19b AufenthG, die einen einjährigen Trainee-Aufenthalt gestatten, zur in der Praxis bis zu zwei Jahren zugelassenen unternehmensinternen Weiterbildung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 BeschV. Hier geht die Bundesagentur für Arbeit in der Praxis derzeit davon aus, dass ein einjähriger ICT-Aufenthalt als Trainee zeitlich anzurechnen sei.

Fazit zu Teil 2

Im Bereich der Bildungsmigration eröffnet vor allem die Möglichkeit des Einstiegs in jeden anderen Aufenthaltsweg nach einem erfolgreichen Deutschkurs aufenthaltsrechtlich neue Perspektiven.

Im Bereich der Arbeitsmigration haben die durch die Umsetzung der ICT-RL eingeführten neuen Vorschriften mit ihrer Ausführlichkeit nicht zur größeren Übersichtlichkeit des deutschen Arbeitsmigrationsrechts beigetragen. Das Nebeneinander der bereits existierenden Vorschriften mit den neuen Regelungen der §§ 19b ff. AufenthG führt überdies zu schwierig zu beantwortenden Abgrenzungsfragen und zu nicht ganz einfachen Entscheidungspro-

zessen bei der Klärung der Frage, welcher Aufenthaltstitel im Einzelfall am günstigsten ist. Dennoch eröffnen die neuen Vorschriften insbesondere in Fällen, in denen Unternehmen ausländische Mitarbeiter in mehreren europäischen Unternehmens- und Konzernteilen einsetzen wollen, beachtliche neue Möglichkeiten.

planta@vpmk.de

Die rechtsverweigernde Macht des Faktischen – wie der Anspruch auf Familiennachzug bei Eritreern torpediert wird

Von RAin & FAin für Migrationsrecht Kerstin Müller, Köln

Während sich beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten die Diskussion vor allem um die rechtliche Zulässigkeit der Verhinderung des Familiennachzugs dreht, ist dem Gesetzgeber (noch) bewusst, dass der Nachzug zu Flüchtlingen europarechtlich als Anspruch ausgestaltet ist. Aber auch bei dieser Personengruppe ist das Bestreben zu spüren, die Familienzusammenführung zu begrenzen und zu behindern. Deutlich wird dies bei eritreischen Flüchtlingen. Änderungen in den tatsächlichen Anforderungen (s. dazu Müller, AA: Anspruch auf FZF? Egal! Gib erst den Flüchtlingsstatus auf! ANA 2017, 18) und eine chronische Unterbesetzung der Botschaften in Karthum und Addis Abeba lassen selbst als Flüchtlinge anerkannte Eritreer verzweifeln.

Die deutsche Botschaft in Eritrea führt keine Visaverfahren durch, Kenia mit der eigentlich zuständigen Botschaft ist schwer zu erreichen. Haben die Familien daher den gefährlichen, teuren und illegalen Weg aus Eritrea in die Nachbarstaaten Sudan und Äthiopien bewältigt, ohne an der Grenze von eritreischem Militär verhaftet zu werden (die Ausreise ohne Exitvisum ist strafbar, ein Exitvisum aber kaum erhältlich), müssen sie teilweise anderthalb Jahre auf einen Termin bei der Botschaft warten (Addis Abeba). Härtefälle gibt es aus Sicht der Botschaften kaum – die Eltern hätten doch ihre Kinder vorsätzlich in der Heimat zurückgelassen.

Das alles interessanterweise in zeitlichem Zusammenhang mit dem sog. Karthum-Prozess, mit dem die Europäische Union in Kooperation mit Transitländern wie Sudan und Äthiopien die irreguläre Migration eindämmen will. Es wird von den Familienangehörigen nun die Vorlage eines eritreischen Nationalpasses zur Durchführung des Visumverfahrens verlangt. Die Beantragung eines Passes sei dabei nach Auffassung des AA selbst denjenigen zumutbar, die sich im Sudan als anerkannte Flüchtlinge aufhalten, was nach der GFK